

**Naturschutzbeirat**

**18. Sitzung – 12.11.2024**

**Anlage zu TOP 5 – Befreiung gem. § 67  
BNatSchG für die Errichtung eines tem-  
porären Containers und einer WC-Einheit  
auf dem Gelände des Hallen- und Frei-  
bads Wiembachtal**

Maßnahme:

Errichtung eines temporären Containers und einer WC-Einheit auf dem Gelände des Hallen- und Freibads Wiembachtal im Landschaftsschutzgebiet für das NaturGut Ophoven

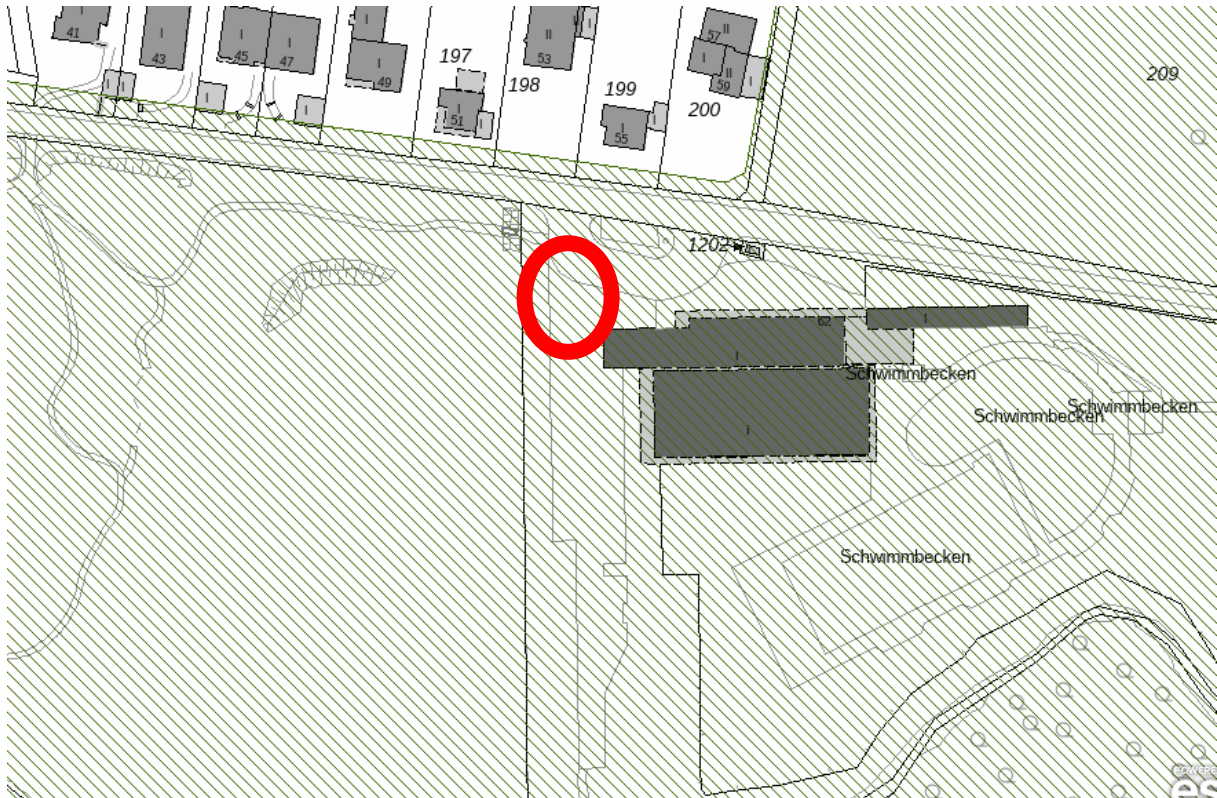
Aufgrund der erheblichen Schäden, die bei dem Hochwasser 2021 am NaturGut Ophoven entstanden sind, ist eine umfangreiche Sanierung und Erweiterung des Gebäudekomplexes notwendig. Das NaturGut und dessen Umfeld befinden sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“.

Die Sanierung und Erweiterung wird durch eine Landschaftsplan-Teiländerung baurechtlich und naturschutzfachlich ermöglicht. Hierfür ist ein Geltungsbereich festgesetzt worden, der die Bestandsgebäude, den Innenhof und den Parkplatz des NaturGuts umfasst. In diesen Bereichen werden die Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen samt Baustelleneinrichtungsflächen realisiert. Die gesamte Maßnahme wird ungefähr 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Während dieser Bautätigkeiten soll die Bildungsarbeit des NaturGuts fortgeführt werden. Dabei wird der Großteil der Büros und Arbeiten in die Bananenreiferei, die in fußläufiger Reichweite zum NaturGut liegt, verlegt. Lediglich die Bildungsarbeiten, die mit dem Außengelände des NaturGuts verbunden sind und deshalb nicht verlegt werden können, werden weiterhin auf dem Gelände stattfinden. Die Gebäude des NaturGuts können aufgrund der Sanierungsarbeiten und des laufenden Baustellenbetriebs nicht betreten und genutzt werden.

Daher sind neue Räumlichkeiten als Interimsstandort für Treffpunkte, zur Ablage und als Unterschlupf für den Bildungsbetrieb nahe an dem Außengelände des NaturGuts nötig. Hierfür eignet sich der Parkplatz des nahe gelegenen Hallen- und Freibads in besonderer Weise, da dieser unmittelbar mit dem Außengelände des NaturGuts verbunden ist und eine minimale Inanspruchnahme von nicht überbauten Flächen ermöglicht.

## Lageplan



Lageplan des Vorhabens. Grün schraffiert: Landschaftsschutzgebiet, Roter Kreis: Vorhabenbereich



Luftbild des Vorhabensbereichs

## Planungsrechtliche Festsetzung

Der Vorhabenbereich befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Ölbachtal und Wiehbachtal“.

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten

- *bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,*
- *ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern,*
- *Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,*
- *Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.*

Das Aufstellen eines Containers und einer WC-Einheit entsprechen der Errichtung einer baulichen Anlage und dem Abstellen einer für den zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlage. Weiterhin sind möglicherweise Verlegungen von Rohren und Leitung notwendig, sowie die kleinräumige Veränderung der Bodengestalt.

Da keine der Unberührtheitsklauseln gemäß der textlichen Festsetzung des Landschaftsplanes Ziffer 2.2 auf das Vorhaben zutrifft, ist für die Realisierung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

#### Ökologischer Bestand im Bereich der Bauvorhaben

Der Vorhabensbereich liegt auf dem Parkplatz des Schwimmbades und daher auf einer bereits befestigten Fläche. Es wird lediglich ein schmaler Streifen Grünfläche, die an den Parkplatz grenzt zusätzlich beansprucht. Hierbei werden keine schutzwürdigen Biotopstrukturen beeinträchtigt. Baum- und Strauchrodungen sind nicht erforderlich, auch der Wurzelbereich von Bäumen ist nicht signifikant tangiert.

#### Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Da das Vorhaben nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, ist keine Eingriffsbilanzierung notwendig. Aufgrund der geringen Größe und der fachlichen Begleitung durch das NaturGut Ophoven wird auf weitere Gutachten verzichtet.

#### Bewertung durch die UNB

Der gewählte Standort ist so gewählt, dass die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten- und Lebensgemeinschaften bezüglich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes weitestgehend vermieden werden.

Eine eingriffsärmere Alternative konnte nicht identifiziert werden. Auch sind keine anderen befestigten Standorte im engsten räumlichen Zusammenhang zu den Freianlagen des NaturGuts vorhanden, die besser geeignet wären. Somit ist dieser Standort alternativlos.

Der Lehrbetrieb der Umweltbildungsstätte NaturGut Ophoven ist das wichtigste Standbein der Umweltbildung in Leverkusen und daher von hoher Relevanz. Die Fortführung des Lehrbetriebs ist somit von hohem öffentlichen Interesse, auch im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes.

Aufgrund der Standortwahl können Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein sehr geringes Maß reduziert werden, sodass kaum kurzfristige und überhaupt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden. Daher sind die Naturschutzbelange, trotz der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, geringfügig betroffen. Das öffentliche Interesse an einer dauerhaften Fortführung der Umweltbildung in Leverkusen hingegen ist gewichtig und überwiegt daher in diesem konkreten Einzelfall die Naturschutzbelange. Somit liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor.

Das Vorhaben ist darüber hinaus ein vom Satzungsgeber nicht vorhersehbarer Einzelfall, da es sich um eine Spätwirkung der Flut 2021 handelt. Das Hochwasser 2021 war stärker als ein HQ100, also ein Hochwasser, das statistisch gesehen ein Mal in 100 Jahren auftritt. Somit war ein Hochwasserereignis von dieser Intensität ein nicht vorhersehbares Szenario. Die davon verursachte umfassende Sanierungsbedürftigkeit des NaturGuts und die damit verbundenen baustellenbedingten Nutzungsverbote der Flächen für die Umweltbildung sind ebenso zu bewerten. Daher kann hier ein atypischer Einzelfall angenommen werden.

Somit sind die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt.

Die UNB bittet den Beirat daher um Beratung sowie um sein Votum zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG.